



Managementplan für das Vogelschutz-Gebiet 6338-401 "Manteler Forst"

Maßnahmen

Herausgeber:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Amberg – Bereich Forsten –
Maxallee 1
92224 Amberg

<mailto:poststelle@aelf-am.bayern.de>

Planerstellung:Koordination und endgültige
Planfestschreibung

Regionales Kartierteam Natura 2000
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Amberg – Bereich Forsten –
Maxallee 1
92224 Amberg

<mailto:poststelle@aelf-am.bayern.de>

Kartierung und Planerstellung

Landesanstalt f. Wald und Forstwirtschaft (LWF)
Hans-Carl von Carlowitz-Platz 1
85354 Freising
Tel.: 08161/71-4971
kontaktstelle@lwf.bayern.de

Regierung der Oberpfalz
Sachgebiet 51 Naturschutz
Emmeramsplatz 8
93047 Regensburg

Rudolf Leitl
Schwaigerstr. 9
92224 Amberg
Tel : 09621/33707
Fax : 09621/960763
Rudolf.leitl@vr-web.de

Stand:

Dezember 2015

Gültigkeit:

Dieser Plan gilt bis zu seiner Fortschreibung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis.....	III
0 Grundsätze (Präambel).....	1
1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte	3
2 Gebietsbeschreibung	5
2.1 Grundlagen.....	5
2.2 Vogelarten und ihre Lebensräume.....	6
2.2.1 Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie.....	6
2.2.2 Zugvögel gemäß Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie.....	9
3 Konkretisierung der Erhaltungsziele.....	13
4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung.....	16
4.1 Bisherige Maßnahmen.....	16
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	17
4.2.1 Grundplanung (Maßnahmencode 100).....	17
4.2.2 Artengruppenübergreifende Maßnahmen.....	17
4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie gemäß Standard-Datenbogen.....	18
4.2.4 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Zugvögel nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie gemäß Standard-Datenbogen.....	27
4.3 Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek NATURA 2000).....	30

Abbildungsverzeichnis

Abbildungen in Tabelle 3:.....	6
Abbildung 1: Seeadler (Bildautor: W. Nerb)	
Abbildung 2: Fischadler (Bildautor C.Moning)	
Abbildung 3: Tüpfelsumpfhuhn (Bildautor: C.Moning)	
Abbildung 4: Heidelerche (Bildautor C. Moning)	
Abbildung 5: Raufußkauz (Bildautor: C.Moning)	
Abbildung 6: Schwarzspecht (Bildautor: N.Wimmer)	
Abbildung 7: Sperlingskauz (Bildautor C. Moning)	
Abbildung 8: Wespenbussard (Bildautor: C.Moning)	
Abbildung 9: Ziegenmelker (Bildautor: C.Moning)	
Abbildungen in Tabelle 4:	8
Abbildung 10: Auerhuhn (Bildautor: C.Moning)	
Abbildung 11: Kranich (Bildautor: H.Trottmann)	
Abbildung 12: Wanderfalke (Bildautor: C.Moning)	
Abbildungen in Tabelle 5:.....	9
Abbildung 13: Krickente (Bildautor: C.Moning)	
Abbildung 14: [REDACTED]	
Abbildung 15: Waldschnepfe (Bildautor: Ronald Slabke)	
Abbildung 16: Waldwasserläufer (Bildautor: C.Moning)	
Abbildung 17: [REDACTED]	
Abbildung 18: Flussregenpfeifer (Bildautor. C.Moning)	
Abbildungen in Tabelle 6:.....	11
Abbildung 19: Zwergtaucher (Bildautor: C.Moning)	
Abbildung 20: Haubentaucher (Bildautor: C.Moning)	
Abbildung 21: [REDACTED]	
Abbildung 22: Wendehals (Bildautor: N.Wimmer)	
Abbildung 23: Baumpieper (Bildautor: N.Wimmer)	
Abbildung 24: Gartenrotschwanz (Bildautor: C.Moning)	
Abbildung 25: Trauerschnäpper (Bildautor: C.Moning)	

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Im Gebiet vorkommende Teilflächen	5
Tabelle 2: Allgemeines Bewertungsschema zum Erhaltungszustand der Arten in Deutschland (Beschluss der LANA auf ihrer 81. Sitzung im September 2001 in Pinneberg)	5
Tabelle 3: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Erhaltungszustand	8
Tabelle 4: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie die nicht im SDB aufgeführt sind.....	9

Tabelle 5: regelmäßig vorkommende Zug- und Charakter-Vogelarten und ihr Erhaltungszustand	10
Tabelle 6: regelmäßig vorkommende Zug- und Charakter-Vogelarten, die nicht im SDB aufgeführt sind.....	12
Tabelle 7: Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele	15
Tabelle 8: Naturschutzgebiet im Vogelschutzgebiet.....	30

0 Grundsätze (Präambel)

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben es sich zur Aufgabe gemacht, das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund wurde unter der Bezeichnung „NATURA 2000“ ein europaweites Netz aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebieten (=SPA) eingerichtet. Hauptanliegen von NATURA 2000 ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete europäischen Ranges.

Das Gebiet Vogelschutzgebiet „Manteler Forst“ stellt ein wichtiges Refugium für Vogelarten lichter Kiefernwälder, Waldmoore und Feuchtgebiete für den ostbayerischen Raum, z.T. ganz Bayern dar. Die Auswahl und Meldung für das europaweite Netz NATURA 2000 durfte ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien erfolgen und war nach geltendem europäischem Recht zwingend erforderlich.

Viele NATURA 2000-Gebiete haben dabei erst durch den verantwortungsbewussten und pfleglichen Umgang der Eigentümer bzw. Bewirtschafter, zumeist über Generationen hinweg, ihren guten Zustand bis heute bewahren können. Auch der Manteler Forst wird bereits seit Jahrhunderten durch den Menschen bewirtschaftet und hat auf großen Teilflächen seinen naturschutzfachlichen Wert bis heute erhalten. Diesen gilt es nun auch für künftige Generationen zu wahren.

Aus diesem Grund werden in Bayern mit allen Beteiligten vor Ort so genannte Managementpläne (MPI), d.h. Entwicklungskonzepte, erarbeitet. Diese entsprechen dem "Bewirtschaftungsplan" gemäß Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie (FFH-RL). In diesen Plänen werden für jedes NATURA 2000-Gebiet diejenigen Erhaltungsmaßnahmen dargestellt, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen.

Der Managementplan ist Leitlinie staatlichen Handelns. Er soll Klarheit und Planungssicherheit schaffen, er hat jedoch keine rechtliche Bindungswirkung für die ausgeübte Nutzung durch die Grundeigentümer. Für private Grundeigentümer begründet der Managementplan daher keine unmittelbaren Verpflichtungen, die nicht schon durch das gesetzliche Verschlechterungsverbot vorgegeben werden. Rechtliche Vorgaben z.B. bezüglich des Artenschutzes, des Biotopschutzes (§30 BNatSchG) sowie ggf. vorhandener Schutzgebietsverordnungen besitzen unabhängig davon weiterhin Gültigkeit.

Bei der Managementplanung stehen folgende Grundsätze im Mittelpunkt:

- Alle Beteiligten, vor allem die Grundbesitzer und die Bewirtschafter, sollen frühzeitig und intensiv in die Planung einbezogen werden. Dazu sollen so genannte „Runde Tische“ eingerichtet werden. Eine möglichst breite Akzeptanz der Ziele und Maßnahmen ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung.
- Bei der Umsetzung der Richtlinien und der erforderlichen Maßnahmen haben freiwillige Vereinbarungen den Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen.

- Ein möglichst großer Anteil der begrenzten Mittel soll in die konkrete Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen vor Ort fließen. Deshalb werden möglichst „schlanke“ Pläne erstellt.

Durch Runde Tische als Element der Bürgerbeteiligung soll Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen geweckt werden, aber auch Verständnis für die Interessen und Möglichkeiten der Landwirte und Waldbesitzer, die diese Gebiete vielfach seit Generationen bewirtschaften und daraus ihren Lebensunterhalt bestreiten. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch frühzeitig identifiziert und soweit wie möglich gelöst werden. Der Plan soll letztlich auch Planungssicherheit und Transparenz für die Nutzer schaffen, insbesondere darüber, wo Maßnahmen aus Sicht von NATURA 2000 unbedenklich sind bzw. wo besondere Rücksichtnahmen erforderlich sind.

1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte

Aufgrund der Gemeinsamen Bekanntmachung (GemBek Natura 2000) zwischen dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten liegt die Federführung bei der Managementplanung für das SPA „Manteler Forst“ aufgrund des überwiegenden Waldanteils bei der Forstverwaltung. Örtlich zuständig ist das Regionale Natura 2000-Kartierteam (RKT) Oberpfalz mit Sitz am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Amberg.

Die Forstverwaltung, als für den Wald zuständige Verwaltung, vertreten durch die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft Freising (LWF), und die Naturschutzverwaltung als für das Offenland zuständige Verwaltung, vertreten durch die Regierung der Oberpfalz (Höhere Naturschutzbehörde), beauftragten gemeinsam das Büro Rudolf Leitl mit den Kartierarbeiten. Die Geländeerfassung wurde hauptsächlich von Rudolf Leitl durchgeführt. Angaben über Vorkommen ausgewählter Arten wurden von langjährigen Gebietskennern (Babl, Lingl, Dr. Völkl (†), Trottmann) eingebracht.

Zur Klärung der Aufgaben wurde eine Besprechungen am 9.3.2009 in Freising mit folgenden Teilnehmern durchgeführt:

Herr Martin Lauterbach	Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, Freising
Herr Rudolf Leitl	Kartierbüro, Amberg

Ziel bei der Erstellung des Managementplans war eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte sowie der Gemeinden, Verbände und Vereine. Im Vordergrund stand dabei eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Beteiligten. Jedem Interessierten wurde die Mitwirkung bei der Erstellung des Managementplans für das Vogelschutzgebiet „Manteler Forst“ ermöglicht. Möglichkeiten der Umsetzung des Managementplans konnten dabei im Rahmen des „Runden Tisches“ bzw. bei sonstigen Gesprächs- oder Ortsterminen erörtert werden.

Das Vogelschutzgebiet „Manteler Forst“ umfasst annähernd 2700 ha und beinhaltet bzw. tangiert hunderte von Flurstücken. Es war daher nicht möglich, jeden Grundstückseigentümer persönlich zu kontaktieren. Zudem waren viele Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von den Maßnahmen für die NATURA 2000-Schutzgüter nicht betroffen, so beispielsweise in den meisten Fällen die Nutzer von Ackerflächen. Vorrangig wurden daher diejenigen Betroffenen persönlich kontaktiert, deren Flächen oder Belange für die Umsetzung der NATURA 2000-Maßnahmen relevant sind. Alle weiteren Interessierten wurden durch öffentliche Bekanntmachung zu entsprechenden Terminen eingeladen.

Übersicht über die durchgeführten Öffentlichkeitstermine:

- Auftaktveranstaltung am 25.03.2009 in Schwarzenbach
- Runder Tisch am 17.10.2018

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Grundlagen

Das Vogelschutzgebiet umfasst den zentralen Bereich des Manteler Forstes einschließlich des im Osten angrenzenden Standortübungsplatzes Weiden.

Die Charakteristik des Gebietes liegt zum einen in den großen Kiefern-Moorwäldern und Kiefern-Trockenwäldern, zum anderen in seiner Größe, Unzugänglichkeit und dadurch Ungestörtheit. Das Gebiet besteht aus zwei zusammenhängenden Teilflächen. Die Gesamtgröße beträgt 2 698 ha.

Teilfläche	Name	Gebietsgröße [ha] gem. Feinabgrenzung
.01	Manteler Forst	2450,5
.02	Standortübungsplatz Weiden	241,8
Summe		2692,3

Tabelle 1: Im Gebiet vorkommende Teilflächen

Allgemeine Bewertungsgrundsätze:

Für die Dokumentation des Erhaltungszustandes und spätere Vergleiche im Rahmen der regelmäßigen Berichtspflicht gemäß Art. 17 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) ist eine Bewertung des Erhaltungszustandes erforderlich. Diese erfolgt im Sinne des dreiteiligen Grund-Schemas der Arbeitsgemeinschaft „Naturschutz“ der Landes-Umweltministerien (LANA), siehe Tabelle 2.

Einige Arten, die nicht speziell an gebiets-charakteristische Strukturen oder Ressourcen gebunden sind und / oder nur unregelmäßig und vereinzelt vorkommen, werden als »nicht signifikant« (=D) eingestuft. Diese Vogelarten sind für das Gebietsmanagement von untergeordneter Bedeutung.

Die Bewertung des Erhaltungszustands gilt für die im Standard-Datenbogen (SDB) genannten Arten der Vogelschutz-Richtlinie:

	A	B	C
Habitatqualität	hervorragende Ausprägung	gute Ausprägung	mäßige bis schlechte Ausprägung
Zustand der Population	gut	mittel	schlecht
Beeinträchtigungen	keine/gering	mittel	stark

Tabelle 2: Allgemeines Bewertungsschema zum Erhaltungszustand der Arten in Deutschland (Beschluss der LANA auf ihrer 81. Sitzung im September 2001 in Pinneberg)

2.2 Vogelarten und ihre Lebensräume

2.2.1 Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Einen zusammenfassenden Überblick über alle im Vogelschutzgebiet vorkommenden Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie gibt Tabelle 3.

EU-Code	Artnamen deutsch	Artnamen wiss.	Abbildung
A075	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	
	<p>Der Seeadler brütet seit wenigen Jahren mit unregelmäßigem Erfolg (Trottmann, mündl. 2015) im Manteler Forst. Ein günstiges Nahrungsangebot und Stützungsmaßnahmen mit Horstplattformen bieten gute Voraussetzungen für eine kontinuierliche Besiedlung. Im Jahr 2015 kommt der Seeadler mit einem Brutpaar vor.</p> <p>Gesamtbewertung B</p>		
A094	Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	
	<p>Aufgrund seiner Größe und Unzerschnitttheit in Kombination mit nahe gelegenen Nahrungshabitaten (Heidenaabaue, Weihergebiet im Norden und Nordosten) ist der Manteler Forst ein wichtiger Baustein der süddeutschen Vorkommen. Der Fischadler brütet seit rund 25 Jahren erfolgreich im Gebiet.</p> <p>Gesamtbewertung B</p>		
A119	Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	
	<p>Der Nachweis 2009 im NW des Gebietes weist eventuell darauf hin, dass die ungestörten Schilf- und Seggenbestände in den Mooren und Moorweihern des Manteler Forstes für diese äußerst seltene Ralle möglicherweise ein bedeutsames Refugium darstellen. Die aktuell fortschreitende Rückverwässerung dürfte dieser Art weiter entgegen kommen.</p> <p>Gesamtbewertung B</p>		

A246	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	
	<p><i>Gut geeignete Bruthabitate für die vom Aussterben bedrohte Art (RL 1) liegen nur im Standortübungsplatz, im Süden fanden sich innerhalb und außerhalb des Gebietes weitere Paare. Diese Habitate gilt es räumlich zu verbinden und zu stabilisieren</i></p> <p><i>Gesamtbewertung B</i></p>		
A223	Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	
	<p><i>Der boreale Charakter der großflächigen Nadelwälder bietet einer bedeutenden Teilpopulation von 10 bis 20 Brutpaaren dauerhaften Lebensraum. Der zunehmende Prozess der Vernässung von Standorten bringt für den Raufußkauz wegen geringen Mäuseangebotes und fehlender starker Bäume mit Bruthöhlen keinen zusätzlichen Nutzen.</i></p> <p><i>Gesamtbewertung B</i></p>		
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	
	<p><i>Schwarzspechthöhlen finden sich meist in starken sog. Überhälter-Kiefern (alte Kiefern mit großem Stammdurchmesser). Die Lebensraumkapazität ist in den Kieferngebieten geringer als in Mischwäldern. Ca. 8 bis 9 Reviere wurden festgestellt.</i></p> <p><i>Gesamtbewertung B</i></p>		
A217	Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	
	<p><i>Der Manteler Forst liegt im Zentrum des (nord)bayerischen Verbreitungsschwerpunkts und beherbergt eine bedeutende Teilpopulation von 12 bis 20 Brutpaaren. Die hier großflächigen Nadelwälder mit borealem Charakter bieten ihm einen dauerhaft günstigen Lebensraum.</i></p> <p><i>Gesamtbewertung: B</i></p>		
A072	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	
	<p><i>Der Wespenbussard konnte aktuell nicht festgestellt werden. Das Gebiet bietet jedoch durchaus geeignete Habitatstrukturen (Feuerschutzschneisen, lichte Kiefernwälder). Bevorzugte Bruthabitate in Form von alten, lichten Laubholzbeständen sind jedoch kaum ausgebildet.</i></p> <p><i>Gesamtbewertung C</i></p>		

A224	Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	
		<p><i>Im Manteler Forst findet sich eine der größten Populationen in Bayern. Das Vorkommen ist umso bedeutungsvoller, als der Ziegenmelker hier mit den Kiefern-Moorwäldern einen natürlichen Primär-Lebensraum besiedelt. Der Bestand hat allerdings stark abgenommen und v.a. die Reviere im Norden sind inzwischen verwaist.</i></p> <p><i>12 Reviere konnten festgestellt werden.</i></p> <p><i>Gesamtbewertung C</i></p>	

Tabelle 3: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Erhaltungszustand

Vogelarten des Anhangs I der VS-Richtlinie, die nicht im SDB aufgeführt sind

Die nachfolgenden Arten werden nachrichtlich erwähnt. Ihr Erhaltungszustand wurde nicht bewertet. Ebenso wurden keine Erhaltungsmaßnahmen geplant.

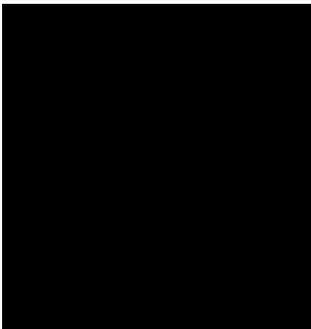
A108	Auerhuhn	Tetrao urogallus	
		<p><i>Der Manteler Forst war früher ein sehr gutes Auerhuhn-Gebiet. Insbesondere Stickstoffeinträge aus der Luft haben den Wald zu Ungunsten des Auerhuhns verändert. In jüngster Zeit fand aber auf Teilflächen wieder eine positive Habitatentwicklung (Vermoorung, Kalamitätsflächen) statt, so dass Einzelnachweise zunahmen (Trottmann, 2009).</i></p>	
A127	Kranich	Grus grus	
		<p><i>Seit 2009 wird der Kranich im Bereich der großen Moorweiher im Nordwesten des Manteler Forstes, in der angrenzenden Haidenaabau sowie seit 2014 brütend in der Hirschbergerlohe beobachtet. Der Manteler Forst stellt (neben dem TrÜbPI. Grafenwöhr) mit seinen unzugänglichen Moorflächen ein bedeutendes Gebiet für Nordbayern dar, in dem der Kranich ausreichend große natürliche Habitate vorfindet.</i></p>	

A103	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	
	<i>Während der Kartierarbeiten konnte mehrmals ein Pärchen beobachtet werden. Mangels geeigneter Brutfelsen ist eine dauerhafte Ansiedlung eher unwahrscheinlich.</i>		

Tabelle 4: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie die nicht im SDB aufgeführt sind

2.2.2 Zugvögel gemäß Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie

Einen zusammenfassenden Überblick über die im Vogelschutzgebiet vorkommenden relevanten Zugvogelarten gem. Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) gibt Tabelle 5:

EU-Code	Artnamen deutsch	Artnamen wiss.	Abbildung
A052	Krickente	<i>Anas crecca</i>	
	<p><i>4 Familien der Krickente wurden an zwei angelegten Feuchtbiotopen und in dem größeren Moorgewässer der Hirschberger Loh angetroffen. Für diese in Bayern stark gefährdete kleine Entenart scheinen die kleinen Moortümpel und Feuchtbiotope günstige Brutgewässer zu sein. Möglicherweise sind noch weitere Gewässer im Gebiet besiedelt, so dass die Krickente hier womöglich ein bedeutsames Vorkommen besitzt.</i></p> <p>Gesamtbewertung B</p>		
A099	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	
	<p><i>Trotz scheinbar gut geeigneter Jagdhabitats und hohem Grenzlinienreichtum, stammen die letzten dokumentierten Beobachtungen von 2007. Es ist jedoch nicht unwahrscheinlich, dass zwischenzeitlich das Gebiet wieder besiedelt wurde.</i></p> <p>Gesamtbewertung: B</p>		

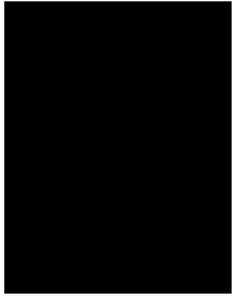
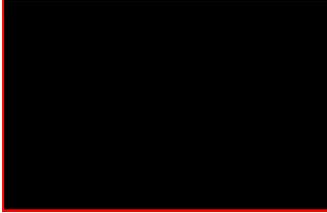
A155	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	
	<p><i>Es konnten mindestens 14 Reviere festgestellt werden. Brut- und Nahrungshabitate sind in guter Ausprägung vorhanden und werden mit zunehmender Vernässung weiter an Fläche gewinnen.</i></p> <p><i>Gesamtbewertung: B</i></p>		
A165	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	
	<p><i>Der Waldwasserläufer besitzt im Manteler Forst eine hohe Besiedlungs-Kontinuität und kommt mit 1 bis 3 Brutpaaren vor. Mit Blick auf die derzeit positive Entwicklung geeigneter Habitatflächen (Moorentwicklung, Anlage von Feuchtbiotopen) kann der Manteler Forst für diese, erst seit 1976 als Brutvogel in Bayern benannte Art, als eines der bedeutsamsten Gebiete angesehen werden.</i></p> <p><i>Gesamtbewertung: B</i></p>		
A340	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	
	<p><i>Der Raubwürger ist in Bayern vom Aussterben bedroht. Im Weidener Becken befinden sich seit jeher traditionelle Brutplätze, meist im Bereich von jungen Kiefern-schonungen am Rande von Sandabbauflächen. Aktuell ist ein Vorkommen im Nordwesten sowie im Südwesten, hier jedoch außerhalb des Gebietes, bekannt. Geeignete Habitatflächen sind außer im Truppenübungsplatz nur in bemessenem Umfang vorhanden.</i></p> <p><i>Gesamtbewertung: C</i></p>		
A136	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	
	<p><i>In den Sand- und Kies-Abbauflächen unmittelbar am Südwestrand des Gebietes brüteten 2009 3 und 2008 4 Paare. Innerhalb des Vogelschutzgebietes gab es kein Vorkommen und es ist auch nicht zu erwarten, dass Lebensräume für die Art entstehen.</i></p> <p><i>Gesamtbewertung: D</i></p>		

Tabelle 5: regelmäßig vorkommende Zug- und Charakter-Vogelarten und ihr Erhaltungszustand

Zugvögel nach Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie, die nicht im Standard-Datenbogen (SDB) aufgeführt sind

Die nachfolgenden Arten werden nachrichtlich erwähnt. Ihr Erhaltungsstatus wurde nicht bewertet und keine Erhaltungsmaßnahmen geplant.

A004	Zwergtaucher	<i>Tachybaptys ruficollis</i>	
	2008 wurde eine Brut am Großen Bühelweiher festgestellt.		
A005	Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	
	An den drei größten Gewässern im Nordwesten brütete 2008 jeweils ein Paar des Haubentauchers.		
A210	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	
	Seit mehreren Jahren kann der Gesang der Turteltaube in lichten Moorwäldern des zentralen Manteler Forstes vernommen werden.		
A233	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	
	Bei Nistkastenkontrollen wird der Wendehals seit vielen Jahren am Südrand des Gebietes in den Kiefernwäldern zu den Sandgruben hin als Brutvogel nachgewiesen.		
A256	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	
	Für die oftmals lichten Kiefernwälder des Manteler Forstes kann er als Charaktervogel angesehen werden, der nach wie vor verbreitet und häufig ist. Oftmals werden Wegeböschungen mit Grasbulten als Bruthabitat genutzt.		
A274	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	
	In den Kiefernwäldern der Oberpfalz ist der Gartenrotschwanz seit jeher regelmäßiger, aber relativ seltener Brutvogel. Im Manteler Forst ist seit geraumer Zeit ein Rückgang zu verspüren, der auf den Mangel an Bruthöhlen zurückzuführen ist. Nistkästen könnten Abhilfe schaffen.		

A322	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	
	<i>Beim Trauerschnäpper ist ein Rückgang feststellbar. Es ist anzunehmen, dass der Höhlenmangel ein wichtiger Grund für die abnehmende Dichte darstellt.</i>		

Tabelle 6: regelmäßig vorkommende Zug- und Charakter-Vogelarten, die nicht im SDB aufgeführt sind

3 Konkretisierung der Erhaltungsziele

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet sind die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standard-Datenbogen genannten Anhang I-Arten und der Zugvogelarten gem. Art 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie.

Gebietstyp: A

Stand: 19.02.2016

Gebietsnummer: DE6338401

Gebietsname: Manteler Forst

Größe: 2698 ha

Zuständige höhere Naturschutzbehörde: Regierung der Oberpfalz

Das Gebiet unterliegt teilweise der militärischen Nutzung. Es dürfen keine wesentlichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der dauerhaften militärischen Nutzung einschließlich einer Nutzungsänderung dieses Gebietes für Zwecke der Bündnis- und Landesverteidigung eintreten.

Vogelarten des Anhangs I VS-RL gemäß Natura 2000-Verordnung

EU-Code	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
A094	<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler
A246	<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche
A223	<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz
A236	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
A075	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler
A217	<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz
A119	<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn
A072	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard
A224	<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker

Zugvögel nach Art. 4 (2) VS-RL gemäß Natura 2000-Verordnung

EU-Code	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
A099	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke
A726	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer
A704	<i>Anas crecca</i>	Krickente
A653	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger
A155	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe
A165	<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer

	<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung des ausgedehnten Sandkiefernwaldgebiets mit dem größten Spirkenmoorwald Nordbayerns mit offenen Hoch- und Übergangsmoorkernen, Teichen mit Verlandungsbereichen, Zwergstrauchheiden und historischen Handtorfstichen als Lebensraum der Avifauna. Erhalt des charakteristischen Wasser- und Nährstoffhaushalts der Lebensraumtypen. Erhalt ihrer typischen Vegetation, der Habitatelemente und ausreichender Lebensraumgrößen für charakteristische Tier- und Pflanzenarten.</p>
1.	<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Ziegenmelkers und seiner Lebensräume, insbesondere der Kiefernmoore und trockenen Kiefernwälder in Randlage zu Moor- und Heidegebieten. Erhalt und Offenhaltung von (sandigen) Rucke- und Waldwegen, Energieversorgungstrassen, Sandgruben, Heidegebieten, Trockenrasen und anderen Lichtungen im Wald. Erhalt strukturreicher und teilweise lückiger Strauchschichten mit vereinzelt liegendem Totholz (Brutplätze, Deckung). Vermeidung von Störungen zur Brutzeit. Ausreichender Verzicht auf Biozid- und Nährstoffeinsatz in den o. g. Lebensräumen des Ziegenmelkers zum Erhalt der Nahrungsgrundlage (Großinsekten).</p>
2.	<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Heidelerche und ihrer Lebensräume, insbesondere lichte, trockene Kiefernwälder und deren Verzahnung mit Lichtungen sowie von Heidegebieten und Trockenrasen. Erhalt ausreichend störungsfreier Räume zur Brutzeit (April bis Juli). Erhalt ausreichend großer zusammenhängender, nicht durch Wege erschlossener Lebensräume sowie von Singwarten in Offenlandbereichen.</p>
3.	<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Schwarzspechts und seiner Lebensräume, insbesondere ausgedehnter, unzerschnittener und reich strukturierter Au-, Moor- und anderer Wälder mit einem ausreichend hohen Anteil an Totholz sowie mit über den Bestand verteilten Alt- und Starkbäumen sowie mit lichten Waldsäumen, Lichtungen, natürlichen Blößen (Zulassen einer natürlichen Dynamik) und anderen lichten Strukturen im Wald als Ameisenlebensräume. Erhalt einer ausreichenden Anzahl von Höhlenbäumen und ggf. Wiederherstellung eines dauerhaften Netzes an Biotopbäumen.</p>
4.	<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Wespenbussards und seiner Lebensräume, insbesondere lichter Wälder mit Altholzbeständen als Brutlebensraum. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 200 m) und Erhalt der Horstbäume. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Nahrungshabitate, insbesondere Lichtungen, Sonderbiotope, Schneisen u. Ä. im Wald sowie reich strukturierter, insektenreicher Offenlandschaften mit extensiv oder nicht genutzten Lebensräumen und Kleinstrukturen wie Brachflächen, Säume, Halbtrockenrasen und Feuchtgebiete.</p>

5.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Sperlingskauz und Raufußkauz und ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, reich gegliederter, wenig zerschnittener Altholzbestände. Erhalt einer ausreichenden Anzahl an Höhlenbäumen (insbesondere Altbuchen).
6.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Baumfalken und seiner Lebensräume, insbesondere störungsarmer, lichter Kiefern-, Au- und Moorwälder. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 200 m) sowie Feldgehölze und Baumgruppen auch als Lebensraum des Raubwürgers , Erhalt einer ausreichenden Anzahl an Horstbäumen (alte Rabenvogel- und Greifvogelnester). Erhalt artenreicher Offenlandbereiche mit extensiven Nutzungen und ungenutzten Lebensräumen wie Brachflächen, Halbtrockenrasen, Moore und Feuchtgebiete als Nahrungslebensräume.
7.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Flussregenpfeifers und seiner Lebensräume, insbesondere störungsarmer offener, kiesig-sandiger und schlammiger Flächen an Gewässern oder in ihrer Nähe, die zugleich als Rast- und Nahrungshabitate für den Waldwasserläufer dienen.
8.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Waldwasserläufers und seiner Lebensräume, insbesondere von Moor-, Bruch- und Auwäldern, wo er in Singvogelnestern (v. a. Drosselnestern) brütet, in enger Verzahnung mit natürlichen Übergängen (Sukzession) zu störungsarmen, naturnahen Stillgewässern, Altarmen, Gräben und Bächen für die Nahrungssuche und Jungenaufzucht.
9.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Waldschnepfe und ihrer Lebensräume, insbesondere ausgedehnter und strukturreicher, lichter, feuchter Au-, Bruch- und Moorwälder mit gut entwickelter Krautschicht, mit Schneisen, Lichtungen, Waldfeuchtgebieten und waldgesäumten Bachläufen.
10.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Fischadler und Seeadler und ihrer Lebensräume, insbesondere von markanten Altbäumen in Gewässernähe und ausreichend Totholz am und im Wasser. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 300 m) und Erhalt der Horstbäume.
11.	Erhalt ggf. Wiederherstellung hoher (Grund-)Wasserstände und des natürlichen Wasserhaushalts in Habitaten des Tüpfelsumpfuhns sowie der Krickente. Erhalt ausgedehnter, natürlicher Verlandungszonen, Röhrichte und Niedermoore und ihrer Kontaktzonen zu trockeneren Lebensräumen. Erhalt von Flachtümpeln u. Ä. in Feuchtwiesengebieten und Niedermooren.

Tabelle 7: Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele

4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen und für die Meldung ausschlaggebenden Arten und Lebensräume erforderlich sind. Gleichzeitig ist der Managementplan aber auch ein geeignetes Instrument, um die berechtigten Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter zu beschreiben und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Maßnahmen im gegenseitigen Einverständnis und zum gegenseitigen Nutzen umgesetzt werden können.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte im Gebiet darzustellen, sondern beschränkt sich auf die vogelschutzrelevanten Inhalte gemäß dem gültigen Standard-Datenbogen. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen der behördlichen oder verbandsbezogenen Naturschutzarbeit, zum Teil auch in speziellen Projekten umgesetzt.

4.1 Bisherige Maßnahmen

Aktuell wird das Gebiet fast ausschließlich forstwirtschaftlich genutzt. In zwei Naturwaldreservaten ruht seit fast 40 Jahren die Nutzung. Darüber hinaus kommen aber nicht unerhebliche Flächen mit naturschutzfachlich wertvollsten Moor- und Feuchtflächen vor.

Folgende für die Ziele des Managementplanes wesentliche Maßnahmen wurden bisher durchgeführt:

Schwerpunkt Offenland:

- Vertragsnaturschutz für vier Weiher im Norden des Gebietes.

Schwerpunkt Wald:

- Nutzungsverzicht in Naturwaldreservaten „Gscheibte Loh“ und Sauhübel“ (106 ha)
- Naturschutzkonzept Forstbetrieb Schnaittenbach, (BaySF 2011)
 - Anreicherung und Markierung von Biotopbäumen (bis zu 10 Stück/ha)
 - Anlage von Feuchtbiotopen
 - Besondere Rücksichtnahme auf Brut- und Aufzuchtzeiten
 - Anreicherung von starkem Laub-Totholz
 - Verzicht der aktiven Einbringung von Laubholz in Kiefern-Trockenwälder nach § 30 BNatschG
- Nistkästen als vorübergehender Baumhöhleneratz

In den vergangenen Jahrzehnten wurden im Manteler Forst etwa 1500 Holzbeton-Nistkästen (sogenannte „Bayerische Giebelkästen“) ausgebracht und unterhalten. Sie trugen einen wichtigen Teil zum Ausgleich der bis heute geringen Höhlendichte bei (0,15 pro ha). Inzwischen hat die Zahl aufgrund der langen Zeit auf etwa 500 Stück abgenommen und für Höhlenbrüter (und auch andere Baumhöhlen-Nutzer) hat sich dadurch die Konkurrenzsituation um geeignete Brutmöglichkeiten verschärft. Vor allem die späteren Heimkehrer unter den Zugvögeln, wie **Trauerschnäpper** oder **Wendehals** finden dann oft keine freien Höhlen mehr vor. Bis genügend natürliche Baumhöhlen entstanden sind, sollte ein Grundstock künstlicher Nisthöhlen vorgehalten werden.

4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

4.2.1 Grundplanung (Maßnahmencode 100)

- Die Fortführung und ggf. Weiterentwicklung der bisherigen, möglichst naturnahen Behandlung unter Berücksichtigung der geltenden Erhaltungsziele (siehe S.12 ff) kann den günstigen Erhaltungszustand der Arten und ihrer Lebensräume weiterhin gewährleisten.

4.2.2 Artengruppenübergreifende Maßnahmen

- Stammzahlreicher Überhalt (Maßnahme 114)

Entscheidend für einen Großteil der gebietsrelevanten Arten ist ein hohes Angebot an stark dimensionierten Kiefern als potenzielle Habitatbäume (Höhlenbäume für **Spechte und Kleineulen**, Horstbäume für **Greife** sowie Sing- und Ansitzwarten für **Ziegenmelker**). Der Überhaltbetrieb als waldbauliches Standardverfahren im Manteler Forst fördert diese Strukturen. Allerdings fehlt aufgrund der geringen Wuchsleistung vielen Endnutzungsbeständen und Einzelbäumen noch die für Habitatbäume erforderliche Dimension. Daher ist es wichtig, die Überhalt-Kiefern lange genug zu erhalten.

- Totholz- und Biotopbaumanteil erhöhen (Maßnahme 117)

Totholz- und Biotopbäume sind entscheidende Requisiten für eine Vielzahl an Waldvogelarten. Vor allem **Spechte und Kleineulen** sind dringend auf ein ausreichendes Angebot von Totholz und Biotopbäumen in entsprechender Dimension als Brut- und Nahrungsstätte angewiesen. Bis auf wenige Flächen (z.B. Naturwaldreservat) sind diese derzeit jedoch selten.

- Habitatbäume erhalten (Höhlenbäume, Horstbäume) (Maßnahme 814)

Höhlenbäume, insbesondere solche mit Großhöhlen, sind aktuell eine sehr seltene Struktur im Manteler Forst und vor allem für **Schwarzspecht** und **Raufußkauz** zu erhalten. Gleichzeitig nutzen **Fisch- und Seeadler** den Manteler Wald als Brutgebiet. Horstbäume und potenzielle Horstbäume (herausragende Kiefern mit entsprechender Kronenform) sind als wichtige Struktur für Greife im Gesamtgebiet zu erhalten. Trotz z.T. geeigneter Habitatstrukturen konnten **Wespenbussard** und **Baumfalke** nicht nachgewiesen werden.

- Störungen in Kernhabitaten vermeiden (Maßnahme 823)

Viele der gebietsrelevanten Arten reagieren empfindlich auf Störungen in den sensiblen Brut- und Aufzuchtzeiten, z.B. **Waldwasserläufer**, **Tüpfelsumpfhuhn**, **Greifvögel**. Im schlechtesten Fall kann ein Brutabbruch die Folge von Störungen sein. Daher gilt es, bei den störungsempfindlichen Arten um bekannte Nistplätze Störungen, auch in Form forstlicher Maßnahmen, zu bestimmten Zeiten zu vermeiden und im Falle von Greifvögeln Horstschutzzonen einzurichten.

- Nährstoffeinträge vermeiden (Maßnahme 402)

Die enormen Stickstoffeinträge aus der Luft, in Kombination mit der Aufgabe der Streunutzung, verbessern die Standortbedingungen und die Bodenvegetation (z.B. Heidelbeere) wächst verstärkt. Freie, vegetationslose Bereiche als wichtige Struktur für Bodenbrüter (**Ziegenmelker**) nehmen in der Folge kontinuierlich ab. Maßnahmen gegen die landesweit hohen Stickstoffeinträge können im Rahmen des Managementplans nicht getroffen werden. Wohl aber kann eine zusätzliche Düngung armer Standorte die Situation der Bodenbrüter im Gebiet zusätzlich negativ verändern.

- Leitungstrassen-Management

Die Leitungstrasse im Osten des Gebietes bietet eine potenziell hochwertige Habitatstruktur für **Heidelerche**, **Ziegenmelker** und **Wespenbussard**. Durch gezieltes Schaffen von Initialstadien, z.B., mittels Zurücksetzen der Sukzession und Schaffen von Rohbodenstellen, sollen insbesondere vegetationsarme bzw. -freie Abschnitte geschaffen werden. Durch die langgestreckte Form bietet sie bei entsprechender Behandlung einen hervorragenden Biotopverbund am Süd-Ostrand des Gebietes.

4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie gemäß Standard-Datenbogen

Unabdingbar für die dauerhafte Erhaltung der Artvorkommen sind generell:

- ausreichend große Populationen,
- günstige Habitatstrukturen,

- mehrere einander benachbarte Vorkommen, zwischen denen ein Austausch erfolgen kann.

Für die im Standard-Datenbogen genannten Arten werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen und dem Erhaltungszustand abzuleitenden Maßnahmen vorgeschlagen. Mit Ausnahme der auf ganzer Fläche umzusetzenden Maßnahmen sind diese auf der Karte 3 „Maßnahmen Vogelarten“ im Anhang dargestellt.

A246 Heidelerche (*Lullula arborea*)

Die Heidelerche ist ein Brutvogel halboffener Landschaften, bevorzugt auf trockenen sandigen Böden mit Anteilen von Flächen ohne oder nur schütterer Vegetation sowie mit höheren Singwarten.

Solche Verhältnisse findet die Heidelerche innerhalb des Gebiets nur im Standortübungsplatz in guter Ausprägung sowie entlang der Überleitungsstrasse und den Offenflächen im Südwesten. Die Restfläche besteht entweder nahezu aus geschlossenem Wald oder aus Moorflächen.

Zum Erhalt der lokalen Population ist es notwendig, dass sich die Verhältnisse im Standortübungsplatz nicht ändern. Weiter geht von den Vorkommen in den benachbarten Sandgrubenbereichen außerhalb des Gebietes eine wichtige Spenderfunktion aus.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt kurzrasiger Offenflächen mit Einzelbäumen (Maßnahme 1004)
- Struktur erhalten (kurzrasige Feuerschutzstreifen / Leitungstrassen, Maßnahme 124)

Maßnahme zielt auf den Erhalt offener kurzrasiger Feuerschutzstreifen sowie gleichartiger Bereiche auf der Leitungstrasse als wichtige vernetzende Habitatstrukturen ab

- Sukzession zurücksetzen (Maßnahme 115)
- Rohbodenstellen anlegen (Maßnahme 805)

Entlang der Leitungstrasse sollen durch die Maßnahmen 115 und 805 2-3 Hektar große, offene, kurzrasige Bereiche im Verbund mit den Vorkommen im Standortübungsplatz geschaffen werden

- Störungen in Kernhabitaten vermeiden (Maßnahme 823, im Gesamtgebiet, siehe Kapitel 4.2.2)

Im Nahbereich besetzter Nester sind Störungen, auch in Form forstlicher Maßnahmen, in der Zeit von Ende März bis Ende April zu vermeiden

A223 Raufußkauz (*Aegolius funereus*)

Diese Eulenart ist stark abhängig vom Angebot geeigneter Höhlen, vornehmlich der des Schwarzspechtes. Neben der Buche (die im Manteler Forst sehr geringe Flächenanteile einnimmt) ist die Kiefer die zweitwichtigste Höhlenbaumart. Allerdings muss diese einen entsprechend großen Stammdurchmesser erreichen. Solche starken Kiefern (meist aus Überhaltbetrieb) sind allerdings aktuell im Gebiet selten. Zur Förderung des Raufußkauzes sind darum konsequent alle Schwarzspecht-Höhlenbäume sowie entsprechende Anwärter zu erhalten. Angrenzende jüngere und mittlere Fichtengruppen oder -horste bieten nötige Tagesverstecke.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Stammzahlreicher Überhalt (Maßnahme 114, im Gesamtgebiet; siehe Kapitel 4.2.2)

Maßnahme soll ein ausreichendes Angebot an potenziellen Schwarzspechthöhlenbäumen sichern

- Totholz- und Biotopbaumanteil erhöhen (Maßnahme 117, im Gesamtgebiet, siehe Kapitel 4.2.2)
- Habitatbäume erhalten (Schwarzspecht-Höhlenbäume) (Maßnahme 814, im Gesamtgebiet, siehe Kapitel 4.2.2)
- Störungen in Kernhabitaten vermeiden (Maßnahme 823, im Gesamtgebiet, siehe Kapitel 4.2.2)

Im Nahbereich besetzter Nisthöhlen (= eine Baumlänge) sind Störungen, auch in Form forstlicher Maßnahmen, in der Zeit von Anfang März bis Ende Mai zu vermeiden

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Markierung von Höhlenbäumen
- Kleinräumig Deckungsstrukturen erhalten

A 236 Schwarzspecht (*Drycopos martius*)

Der Schwarzspecht erreicht im Gebiet durchschnittliche Dichten. Die Lebensraumkapazität ist in derartigen Kiefernwäldern aber von Natur aus geringer als in baumartenreichen Mischwäldern. Bei Hiebsmaßnahmen ist auf die seltenen Höhlenbäume zu achten, um den versehentlichen Verlust dieser wichtigen Schlüsselstruktur zu verhindern. Als Voraussetzung für mehr Höhlenbäume sind Überhälter als Höhlenbaumanwärter zu erhalten und in entsprechenden Umtriebszeiten zu bewirtschaften. Das „Einwachsen“ der Spechthöhlen sollte möglichst verhindert oder zumindest verzögert werden. Um die Nahrungsgrundlage zu verbessern ist auf den Ameisenschutz zu

achten, insbesondere der Erhalt von Bäumen mit Rossameisennestern sowie von starkem stehenden Totholz und alten Biotopbäumen sollte beachtet werden.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Stammzahlreicher Überhalt (Maßnahme 114, im Gesamtgebiet; siehe Kapitel 4.2.2)

Maßnahme soll ein ausreichendes Angebot an potenziellen Schwarzspechthöhlenbäumen sichern

- Totholz- und Biotopbaumanteil erhöhen (Maßnahme 117, im Gesamtgebiet, siehe Kapitel 4.2.2)
- Habitatbäume erhalten (Schwarzspecht-Höhlenbäume) (Maßnahme 814, im Gesamtgebiet, siehe Kapitel 4.2.2)
- Störungen in Kernhabitaten vermeiden (Maßnahme 823, im Gesamtgebiet, siehe Kapitel 4.2.2)

Im Nahbereich besetzter Nisthöhlen (= eine Baumlänge) sind Störungen, auch in Form forstlicher Maßnahmen, in der Zeit von Ende März bis Ende Juni zu vermeiden

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Markierung von Höhlenbäumen
- Bäume mit Fäule oder Ameisennestern erhalten oder in 3 bis 5 m Höhe als Hochstumpen kappen

A217 Sperlingskauz (Glaucidium passerinum)

Der Sperlingskauz befindet sich in einem guten Erhaltungszustand. Großflächige Maßnahmen sind deshalb nicht notwendig. Insgesamt förderlich ist eine Erhöhung der Höhlendichte durch Anreicherung von stehendem Totholz bzw. Belassen von Biotopbäumen sowie der Erhalt von strukturreichen Beständen mit entsprechendem Nahrungs- und Deckungsangebot.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Stammzahlreicher Überhalt (Maßnahme 114, im Gesamtgebiet; siehe Kapitel 4.2.2)

Maßnahme soll ein ausreichendes Angebot an potenziellen Schwarzspechthöhlenbäumen (Schlafplatz und Nahrungsdepot) sichern

- Totholz- und Biotopbaumanteil erhöhen (Maßnahme 117, im Gesamtgebiet, siehe Kapitel 4.2.2)
- Habitatbäume erhalten (Spechthöhle mit Nadelbäumen im 20 m-Umkreis) (Maßnahme 814, im Gesamtgebiet, siehe Kapitel 4.2.2)
Struktur dient u.a. als Kröpfbäum, Beuteübergabestelle und Deckung ausfliegender Jungvögel
- Bedeutende Strukturen im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten (mehrschichtig, struktur- und totholzreich; Maßnahme 102)
Mehrschichtige, struktur- und totholzreiche Bestände als Kernhabitate des Sperlingskauzes sind im Gebiet sehr selten
- Störungen in Kernhabitaten vermeiden (Maßnahme 823, im Gesamtgebiet, siehe Kapitel 4.2.2)
Im Nahbereich besetzter Nisthöhlen (= eine Baumlänge) sind Störungen, auch in Form forstlicher Maßnahmen, in der Zeit von Ende März bis Ende August zu vermeiden

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Markierung von Höhlenbäumen

A072 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Der Wespenbussard kommt derzeit nicht im Gebiet vor. Bevorzugte Bruthabitate in Form von älteren Laubholzbeständen sind kaum vorhanden. Feuerschutzschneisen, Stromtrassen, lichte Kiefernbestände, Wegeböschungen sowie kurzrasige Flächen im Standortübungsplatz bieten jedoch durchaus Nahrungspotenzial. Maßnahmen für Ziegenmelker und Heidelerche (Leitungstrassen- und Feuerschutzstreifenmanagement) bedeuten auch eine Habitatverbesserung für den Wespenbussard, so dass auf eine Maßnahmenplanung in diesem Punkt verzichtet wird.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Habitatbäume erhalten (Horstbäume) (Maßnahme 814, im Gesamtgebiet, siehe Kapitel 4.2.2)
- Horstschutzzone ausweisen (Maßnahme 816, im Gesamtgebiet, siehe Kapitel 4.2.2)
Vermeidung von Störungen im direkten Umfeld (200 m) um den besetzten Horstbaum zur Brut- und Aufzuchtzeit von Anfang April bis Ende August und Erhalt des Horstumfeldes im Umkreis von 50 m um den Horstbaum

A224 Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

Der Ziegenmelker ist die Leit-Art für dieses Gebiet und im Bestand rückläufig. Er bewohnt lichte bis offene, meist trockene Kiefernwälder (Bestockungsgrad $< 0,7$) in enger Verzahnung mit Freiflächen sowie Heide- und Mooregebiete. Die dämmerungs- und nachtaktive Art jagt Fluginsekten im Kronenzwischenraum. Durch seinen extrem spreizbaren Kieferapparat und seine großen Augen ist er optimal an die Jagd im Dunkeln angepasst. Gleichzeitig ist er jedoch störungsempfindlich gegenüber Licht- und Lärmemission, beispielsweise von nächtlichem Straßenverkehr.

Als Bodenbrüter braucht er trockenen und vegetationsarmen Untergrund ohne höhere Vegetation in unmittelbarer Umgebung.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

Förderung potentieller Jagdhabitats

- Lichte Bestände im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten (Maßnahme 105)

Windwürfe und Durchforstungen mit dem Ziel die Fichte auf moorigen und staunassen Böden zu entnehmen sowie licht gestellte Kiefernaltbestände (Bestockungsgrad unter 0,7) haben geeignete Jagdhabitats geschaffen. Es gilt diese in der Substanz zu erhalten. Um die Bestände auch als Bruthabitats nutzen zu können, sollte die Verjüngung weder flächig noch dicht auflaufen

- Stammzahlreicher Überhalt (Maßnahme 114, im Gesamtgebiet; siehe Kapitel 4.2.2)

Herausragende Altkiefern dienen als Sing- und Sitzwarten

- Lichte Waldstrukturen schaffen (Maßnahme 112)

Maßnahme zielt vor allem auf mattwüchse Kiefernbestände mit wenig Bodenvegetation im Standortübungsplatz ab

- Struktur erhalten (kurzrasige Feuerschutzstreifen sowie Moor-/Feuchtfleichen und -wälder; Maßnahme 124).

Strukturen bieten sowohl potentielles Jagd- wie Bruthabitats. Feuerschutzstreifen sollen weiterhin offene Flächen und maximal lockeren Baumbestand aufweisen.

Förderung potentieller Bruthabitate

- Erhalt kurzrasiger Offenflächen mit Einzelbäumen (Maßnahme 1004)
Maßnahme zielt auf Offenflächen, vor allem im Standortübungsplatz, ab
- Sukzession zurücksetzen (Maßnahme 115)
- Rohbodenstellen anlegen (Maßnahme 805)
Die o.g. Maßnahmen 115 und 805 sollen auf Teilflächen der Leitungstrasse umgesetzt werden
- In Beständen mit Ziegenmelker-Vorkommen: lokale Bodenaushagerung, bzw. Verdämmung der Krautschicht zugunsten vegetationsloser Bodenstreu (Maßnahme 490, im Gesamtgebiet)

Beeinträchtigungen vermeiden

- Störungen in Kernhabitaten vermeiden (Maßnahme 823, Gesamtgebiet, siehe Kapitel 4.2.2)
In Beständen mit Ziegenmelker-Vorkommen sind Störungen, auch in Form forstlicher Maßnahmen, in der Zeit von Anfang Mai bis Ende August zu vermeiden
- Aufbau eines dichten Waldrandes zwischen potenziellen Habitaten und Störungsquellen (Maßnahme 190)
Potenziell geeignete Waldflächen werden aufgrund der Nähe zu viel befahrenen Straßen (Licht- und Lärmemission) nicht besiedelt. Mittels waldbaulicher Maßnahmen können hier Schutzbarrieren geschaffen werden, die diese Beeinträchtigungen mindern
- Nährstoffeinträge vermeiden (Maßnahme 402, im Gesamtgebiet, siehe Kapitel 4.2.2)
Problematisch ist die Zunahme der Wuchskraft durch die Stickstoffeinträge aus der Luft und der damit eingehende Dichtschluss der Bestände sowie der Krautschicht (z.T. geschlossene und hüfthohe Heidelbeerdeckung). Zwar kann der Managementplan in diesem Punkt keine Abhilfe schaffen, zusätzliche Einbringung von Nährstoffen durch z.B. aktive Düngung aber verhindern helfen

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Vermeiden von Zäunen und dichter Pflanzung in den Bruthabitaten
- Keine Schwarzwild-Kirrungen in den Bruthabitaten anlegen

A094 Fischadler (*Pandion haliaetus*)

Der Fischadler benötigt fischreiche Nahrungsgewässer mit ausreichend Sitzwarten und ungestörte Brutplätze in Altholzbeständen. Mit 3-4 Paaren ist die Population des Fischadlers in der Region noch sehr klein und gefährdet. Darum ist jedes Brutpaar vor jeder unnötigen Störung zu bewahren. Den betroffenen Revierleitern sind die Nistplattformen bekannt und die Wahrung einer ausreichenden Horstschutzzone wichtig.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Stammzahlreicher Überhalt (Maßnahme 114, im Gesamtgebiet, siehe Kapitel 4.2.2)

Die Maßnahme gewährleistet ein hohes Angebot an stark dimensionierten Kiefern als potenzielle Horstbäume

- Habitatbäume erhalten (Horstbäume) (Maßnahme 814, im Gesamtgebiet, siehe Kapitel 4.2.2)
- Horstschutzzone ausweisen (Maßnahme 816, gilt im Gesamtgebiet, siehe Kapitel 4.2.2)

Vermeidung von Störungen im direkten Umfeld (200 m) um den Horstbaum zur Brut- und Aufzuchtzeit von Anfang April bis Mitte August und Erhalt des Horstumfeldes im Umkreis von 50 m um den Horstbaum

- Fischereiliche Nutzung an Schutzobjekt anpassen (Maßnahme 815)

A094 Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

Der Seeadler benötigt ein hohes Angebot an nahrungsreichen Gewässern mit ausreichend Sitzwarten und ungestörten Brutplätzen in Altholzbeständen. Er brütet unregelmäßig mit einem Brutpaar im Manteler Forst. Diese Besiedlungsphase ist sehr sensibel und ein steter Bruterfolg keineswegs sicher. Daher ist jedes Brutpaar sowie das Umfeld von Horstplattformen vor jeder unnötigen Störung zu bewahren. Den betroffenen Revierleitern sind die Nistplattformen bekannt und die Wahrung einer ausreichenden Horstschutzzone wichtig.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Stammzahlreicher Überhalt (Maßnahme 114, im Gesamtgebiet, siehe Kapitel 4.2.2)

Die Maßnahme gewährleistet ein hohes Angebot an stark dimensionierten

nierten Kiefern als potenzielle Horstbäume

- Habitatbäume erhalten (Horstbäume) (Maßnahme 814, im Gesamtgebiet, siehe Kapitel 4.2.2)
- Horstschutzzone ausweisen (Maßnahme 816, gilt im Gesamtgebiet, siehe Kapitel 4.2.2)

Vermeidung von Störungen im direkten Umfeld (300 m) um den Horstbaum zur Brut- und Aufzuchtzeit von Ende Januar bis Mitte Juli und Erhalt des Horstumfeldes im Umkreis von 50 m um den Horstbaum

- Fischereiliche Nutzung an Schutzobjekt anpassen (Maßnahme 815)

A119 Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

Das Tüpfelsumpfhuhn benötigt größere deckungsreiche Feuchtflächen mit gleichmäßig hohem Grundwasserstand. Geeignete Habitate sind aufgrund der vorhandenen Wiedervernässungsflächen, der Weiher im Nordteil des Gebietes sowie der künstlichen Kleingewässer in guter Ausprägung vorhanden. Sie sind als zentrale Strukturen zu erhalten.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt Feuchtgebiete mit Seggenried und Verlandung (Maßnahme 1001)

Maßnahme zielt auf Moore, Weiher und Kleingewässer mit Seggenriedern, Röhrichtbeständen, Verlandungszonen als wichtigste Habitatflächen ab

- Weiherfläche bespannen und extensiv bewirtschaften (Maßnahme 890)

Zur Vernetzung und Verbesserung der Tüpfelsumpfhuhnhabitate sollten aktuell nicht bespannte Weiher wieder bespannt werden
Gleichzeitig können die Flächen als potenzieller Lebensraum für Waldwasserläufer und Krickente dienen

- Störungen in Kernhabitaten vermeiden (Maßnahme 823, im Gesamtgebiet, siehe Kapitel 4.2.2)

Im Nahbereich um besetzte Nester sind Störungen, auch in Form forstlicher Maßnahmen, in der Zeit von Mitte April bis Mitte September zu vermeiden

4.2.4 **Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Zugvögel nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie gemäß Standard-Datenbogen**

Für die dauerhafte Erhaltung der der nachfolgend aufgeführten Zugvogelarten ist generell unabdingbar:

- ausreichend große Populationen,
- günstige Habitatstrukturen,
- mehrere einander benachbarte Vorkommen, zwischen denen ein Austausch erfolgen kann.

Für die im Gebiet vorkommenden Arten werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen sowie dem Erhaltungszustand abzuleitenden Maßnahmen vorgeschlagen.

A052 Krickente (*Anas crecca*)

Die Krickente benötigt kleine Gewässer mit dichter Ufer- und Verlandungsvegetation. Neben den Moortümpeln hat sie auch angelegte Feuchtbiotope als Brutgewässer und als Lebensraum angenommen. Werden diese Strukturen erhalten, sind weitere Erhaltungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt Gewässer mit Ufer- und Verlandungsvegetation (Maßnahme 1002)
Maßnahme zielt auf den Erhalt von Kleingewässern mit dichter Ufer- und Verlandungsvegetation als wichtigstes Habitat ab
- Weiherfläche bespannen und extensiv bewirtschaften (Maßnahme 890)
Zur Vernetzung und Verbesserung der Krickentenhabitats sollten aktuell nicht bespannte Weiher wieder bespannt werden. Gleichzeitig können die Flächen als potenzieller Lebensraum für Waldwasserläufer und Tüpfelsumpfhuhn dienen
- Störungen in Kernhabitaten vermeiden (Maßnahme 823, im Gesamtgebiet, siehe Kapitel 4.2.2)
Im Nahbereich um besetzte Nester sind Störungen, auch in Form forstlicher Maßnahmen, in der Zeit von Ende April bis Mitte August zu vermeiden

A 099 Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Der Baumfalke benötigt insekten- und kleinvogelreiche Feuchtbiootope und Grünländer als Nahrungshabitat und benachbarte Altbaumbestände als Bruthabitat. Trotz gut geeigneter Habitatstrukturen und zunehmenden Feuchtsflächen mit Großinsekten, ist der Baumfalke seit mehreren Jahren nicht mehr im Gebiet nachgewiesen. Der Baumfalke profitiert letztlich von der großflächigen Wiedervernässung. Werden diese Strukturen erhalten, sind keine weiterführenden Erhaltungsmaßnahmen veranlasst.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt Gewässer-, Moor-, und Feuchtsflächen (Maßnahme 1003)
Maßnahme zielt auf den Erhalt von Mooren, Weihern und Kleingewässern als insektenreiche Nahrungshabitate ab
- Störungen in Kernhabitaten vermeiden (Maßnahme 823, im Gesamtgebiet, siehe Kapitel 4.2.2)
Im Nahbereich von 100 m um besetzte Horste sind Störungen, auch in Form forstlicher Maßnahmen, in der Zeit von Anfang Mai bis Ende August zu vermeiden

A 136 Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Innerhalb der Gebietskulisse gibt es keine geeigneten Habitate. Eine Maßnahmenformulierung entfällt daher.

A 155 Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Die Waldschnepfe benötigt als Nahrungshabitate lichte, feuchte, krautreiche Wälder mit weicher, gut stocherbarer Humusform. Sie ist im Gebiet weit verbreitet, Habitate sind in Zunahme begriffen. Werden diese Strukturen erhalten, sind keine weiterführenden Erhaltungsmaßnahmen veranlasst.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt von Strukturen (Maßnahme 124)
Lichte Wälder mit strukturreicher Krautschicht, hoch anstehendem Grundwasserstand und gut stocherbarer Humusform

A 165 Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)

Der Waldwasserläufer bewohnt Feuchtgebiete in Sumpf- und Moorwäldern mit angrenzenden deckungsreichen (Nadel-)Gehölzen als Neststandort. Er hat im Gebiet eine der längsten Bruttraditionen in Bayern, kommt aber nur mit wenigen Brutpaaren pro Jahr vor. Die natürliche Rückvernässung des Gebietes wird weitere Bruthabitate schaffen.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Struktur erhalten: Moore und Moorwälder; Gewässer im Wald (Maßnahme 124)
- Weiherfläche bespannen und extensiv bewirtschaften (Maßnahme 890)

Zur Vernetzung und Verbesserung der Waldwasserläuferhabitate sollten aktuell nicht bespannte Weiher wieder bespannt werden. Gleichzeitig können die Flächen als potenzieller Lebensraum für Krickente und Tüpfelsumpfhuhn dienen

- Störungen in Kernhabitaten vermeiden (Maßnahme 823, im Gesamtgebiet, siehe Kapitel 4.2.2)

Im Nahbereich um besetzte Nester sind Störungen, auch in Form forstlicher Maßnahmen, in der Zeit von Anfang April bis Ende Juni zu vermeiden

A340 Raubwürger (*Lanius excubitor*)

Der Raubwürger benötigt großflächige, halboffene Landschaften mit kurzrasiger Vegetation und einzelnen Bäumen und Baumgruppen als Neststandort und Ansitzwarte. Das traditionelle Brutvorkommen des Raubwürgers in den ehemaligen großen Kiefern-Verjüngungen ist nahezu erloschen, da es solche Strukturen in entsprechender Flächengröße nicht mehr gibt. Neu entstandene Habitate finden sich auf den weitläufigen wiedervernässten Flächen im Nordwesten, im Standortübungsplatz sowie in den Sandgrubenbereichen am Südwestrand außerhalb der Gebietskulisse. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung des Gebietes erscheint eine Populationszunahme nur im Truppenübungsplatz möglich.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt kurzrasiger Offenflächen mit Einzelbäumen (Maßnahme 1004)
Maßnahme zielt auf große halboffene, kurzrasige Flächen mit lockerem Baumbestand

- Erhalt Moor- und Feuchtflächen als Jagdhabitat (Maßnahme 1006)
Maßnahme zielt auf große, halboffene Moor- und Feuchtflächen mit lockerem Baumbestand ab
- Störungen in Kernhabitaten vermeiden (Maßnahme 823, im Gesamtgebiet, siehe Kapitel 4.2.2)
Im Nahbereich um besetzte Nester sind Störungen, auch in Form forstlicher Maßnahmen, in der Zeit von Anfang April bis Ende Juni zu vermeiden

4.3 Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek NATURA 2000)

Bayern hat die Europäischen Vogelschutzgebiete einschließlich ihrer Gebietsbegrenzungen und Erhaltungsziele auf Grundlage der Gebietsmeldung der Bayerischen Staatsregierung an die EU am 12. Juli 2006 durch die "Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen" (kurz: VoGEV) rechtsverbindlich festgelegt.

Die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen soll nach der Gemeinsamen Bekanntmachung „Schutz des Europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000“ unter Federführung des Umweltministeriums (GemBek, Punkt 5.2) in Bayern so erfolgen, „dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Jedes Schutzinstrument muss sicherstellen, dass dem Verschlechterungsverbot nach § 33 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entsprochen wird.

Unabhängig von den Vorgaben der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie gelten auf ganzer Fläche die allgemeinen naturschutzrechtlichen Bestimmungen weiterhin. Besonders zu beachten sind z.B. die Vorgaben des § 30 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) „Gesetzlich geschützte Biotop“, wonach z. B. Quellbereiche, Magerrasen, natürliche Fließgewässer, Trockenwälder und wärmeliebende Säume nicht beeinträchtigt werden dürfen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Naturschutzgebiete aufgelistet, die im Vogelschutzgebiet vollständig oder teilweise eingeschlossen sind. Die dazugehörigen Verordnungen gelten ebenfalls unabhängig von den FFH-Belangen uneingeschränkt fort (siehe Anhang Managementplan FFH-Gebiet).

Naturschutzgebiet „Naturwaldreservat Gscheibte Loh“

Tabelle 8: Naturschutzgebiet im Vogelschutzgebiet

Die wichtigsten sich hieraus ergebenden Einschränkungen sind:

- Verbot des Neubaus von Straßen und Wegen
- Verbot Bodenbestandteile abzubauen

- Verbot der Veränderung des Wasserregimes
- Verbot der Störung oder nachteiligen Veränderung von Biotopen von Tieren und Pflanzen

Gemäß § 2 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz „Verwirklichung der Ziele“ sollen bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden.

Weitere mögliche Instrumente zum Schutz des Gebietes sind:

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) und Erschwernisausgleich (EA);
- Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP Wald)
- Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
- Ankauf bzw. langfristige Pacht
- Artenhilfsprogramme
- Life-Projekte

Für die Umsetzung und Betreuung vor Ort ist die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt in Neustadt a. d. Waldnaab und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Neustadt a. d. Waldnaab – Bereich Forsten – zuständig.